

Kauf von Gütern



Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden «AEB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Beschaffung von Gütern (inkl. Montage) durch Unternehmen der BKW-Gruppe in der Schweiz.
- 1.2 In diesen AEB werden die Parteien als «Käufer» und als «Lieferant» und der Kaufgegenstand als «Lieferung» bezeichnet. Der Kaufvertrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird als «Vertrag» bezeichnet.
- 1.3 Werden Lieferungen in Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie oder in einer diesem Zweck dienenden unterstützenden Funktion eingebaut, haben sie einer möglichst störungsfreien Energieversorgung zu dienen. Diesem Verwendungszweck hat die Lieferung hinsichtlich Sicherheit, Verfügbarkeit und Lebenserwartung zu genügen.
- 1.4 Bei Lieferungen für das Kernkraftwerk Mühleberg sind zusätzlich die Sicherheitsanforderungen einer Nuklearanlage zu berücksichtigen.
- 1.5 Bei Lieferungen für das Kernkraftwerk Mühleberg gelten zusätzlich die Bestimmungen im Anhang «Spezielle Bestimmungen für Leistungen im Kernkraftwerk Mühleberg» dieser AEB. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage des Käufers nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Lieferant hat in der Offerte die Mehrwertsteuer (MwSt) - sofern anwendbar - separat auszuweisen.
- 2.3 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, bleibt der Lieferant während 3 Monaten gebunden.

Art. 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Abweichende Regelung vorbehalten, tritt er mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

- 3.2 Explizite abweichende Regelung im Vertrag vorbehalten, werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht Bestandteil des Vertrages.

Art. 4 Übergabe, Montage und Prüfung

- 4.1 Die Übergabe der Lieferung erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am vom Käufer bezeichneten Erfüllungsort gemäss Art. 10.
- 4.2 Bildet die Montage der Lieferung ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt der Käufer dem Lieferanten den für die Installation notwendigen Zugang zu ihren Grundstücken und Räumlichkeiten. Der Lieferant hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.
- 4.3 Der Käufer prüft die Lieferung sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Festgestellte Mängel zeigt der Käufer dem Lieferanten an.

Art. 5 Verpackung, Transport und Entsorgung

- 5.1 Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung bzw. auf spezielle Sorgfalt für die Einlagerung von mitgeliefertem Material aufmerksam zu machen.
- 5.2 Die Transportorganisation ab Werk und die Versicherung der Lieferung bis zum Bestimmungsort gemäss Vertrag ist im Lieferumfang inbegriffen (DDP Incoterms 2010). Allfällig benötigte Hilfsmittel für den Ablad werden vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Bei Lieferungen für das Kernkraftwerk Mühleberg sowie generell beim Transport von Gefahrgütern gilt zusätzlich die Schweizerische Verordnung über den Transport von Gefahrgütern. Die Erfüllung dieser Bestimmungen obliegt dem Lieferanten bzw. dem beauftragten Transportunternehmen und wird gegebenenfalls durch den Gefahrgutbeauftragten des Kernkraftwerks Mühleberg überprüft.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die im Anhang «Nachhaltigkeitsstandards der BKW für Lieferanten» aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen den AEB und dem Anhang gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 6 Technische Unterlagen, Ausbildung

- 6.1 Sämtliche für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderlichen Betriebsvorschriften, Zeichnungen und weiteren Unterlagen werden dem Käufer in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch zugestellt, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Alle Dokumente sind ausschliesslich in deutscher Sprache abzugeben.
- 6.2 Der Lieferant hat als Spezialist den Käufer vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Er ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.
- 6.3 Der Lieferant übernimmt, falls erforderlich, eine erste Instruktion des Personals des Käufers für den sicheren Betrieb und für die Instandhaltung. Der Umfang dieser ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben.

Art. 7 Mitarbeiterinsatz

Der Lieferant hält für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Arbeitsschutzbestimmungen ein und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Art. 8 Vergütung

- 8.1 Der Käufer bezahlt dem Lieferanten für die Lieferung die im Vertrag festgelegte Vergütung (Festpreis oder Kostendach).
- 8.2 Die Preise gelten - falls nichts anderes vereinbart - als Festpreise.
- 8.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von sämtlichen Rechten, alle Kosten für die Lieferung und deren Montage, die Dokumentations- und Instruktionkosten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladeposten, allfällige Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben (z.B. MwSt, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle).
- 8.4 Nehmen mehrere Unternehmen der BKW-Gruppe Leistungen des Lieferanten in Anspruch, so wird der Gesamtumsatz für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

Art. 9 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnungsstellung. Der Lieferant stellt die Lieferung nach Übergang der Gefahrtragung adressiert an den Käufer in Rechnung. Der jeweiligen Rechnung ist das anerkannte Dokument zum Nachweis der Leistungserfüllung beizulegen (quittierter Lieferschein, gegengezeichnetes Protokoll, genehmigte Regierapporte usw.). Rechnungen sind gekennzeichnet mit den Referenzangaben der

Bestellung und/oder des Vertrages, Angabe der Rechnungsart (Teil-, Schlussrechnung o. ä.). Zudem ist die MwSt, sofern anwendbar, als separate Position als Betrag und Prozentsatz detailliert auszuweisen.

- 9.2 Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen. Ist im Vertrag keine Zahlungsfrist genannt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen rein netto. Werden Teilzahlungen verabredet, so gelten folgende Zahlungsbedingungen - abweichende Regelungen im Vertrag vorbehalten:
1. Rate von 30 % der Auftragssumme nach Unterzeichnung des Vertrages.
 2. Rate von 70 % der Auftragssumme sowie Differenz gemäss Gesamtrechnung (in welcher evtl. Pönalen, Zusatzkosten etc. berücksichtigt sind) nach Übergang von Nutzen und Gefahr.
- 9.3 Massgebender Zeitpunkt für das Berechnen der Zahlungsfristen ist der Eingang der korrekten Rechnung beim Käufer.
- 9.4 Werden Vorauszahlungen vereinbart, kann der Käufer vom Lieferanten Sicherheiten verlangen.
- 9.5 Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Käufers.

Art. 10 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 10.1 Der Käufer bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Liefer- bzw. der Montageort als Erfüllungsort.
- 10.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf den Käufer über. Ist eine Montage durch den Lieferanten vereinbart, erfolgt die Übergabe nach der Montage.

Art. 11 Verzug

- 11.1 Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten fest vereinbarter Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 11.2 Der Lieferant haftet für jeden Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 11.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 2%, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen; sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

Art. 12 Gewährleistung

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet dem Käufer, dass die Lieferung die vereinbarten, zugesicherten und zum Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweist sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Lieferung, sofern im Vertrag nicht eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wird. Die

- Verjährungsfrist entspricht der Gewährleistungsfrist und verlängert sich entsprechend den Bestimmungen über die Verlängerung der Gewährleistungsfristen.
- 12.2 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, Nachbesserung oder die Lieferung mängelfreier Güter (Ersatzlieferung) zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 12.3 Verlangt der Käufer die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt der Lieferant die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine teilweise Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung. Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Käufer nach Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.
- 12.4 Treten bei zwei oder mehr Stücken desselben Produktes identische oder ähnliche Mängel auf, muss der Lieferant nachweisen, dass kein Serienfehler vorliegt. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, kann der Käufer vom Lieferanten die Ersatzlieferung aller Produkte dieser Lieferung verlangen. Der Käufer kann anstelle eines gesamten Austausches der Produkte (verbaut oder unverbaut), vom Lieferanten eine Verjährungsverzichtserklärung für die Dauer von mindestens zwei Jahren verlangen und vorerst nur für die fehlerhaften Produkte dieser Lieferung die Mängelrechte gemäss Art. 12.2 hiervor geltend machen. Das Recht zur Geltendmachung des Anspruchs auf Austausch aller Produkte bleibt jedoch vorbehalten.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Der Lieferant haftet für von ihm zu vertretenden Personenschaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für von ihm zu vertretende Sachschäden sowie für anderweitige Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung haftet der Lieferant für einen Betrag von CHF 1 000 000.– (eine Million Schweizerfranken). Liegt das Auftragsvolumen gemäss Vertrag über einer halben Million Schweizerfranken, so beträgt die Haftung des Lieferanten das Doppelte des Auftragswerts, soweit im Vertrag nicht eine andere Haftungsgrenze vereinbart wird.
- 13.2 Der Lieferant haftet für jeden durch sein Verhalten oder durch Mängel an der Lieferung verursachten Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für Hilfspersonen und beigezogene Dritte bzw. deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haftet der Lieferant wie für sein eigenes Verhalten. Ansprüche aus Produkthaftpflicht bleiben vorbehalten.

Art. 14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Ohne anderslautende schriftliche Regelung darf der Lieferant mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Käufer besteht, nicht werben, und den Käufer auch nicht als Referenz angeben.
- 14.2 Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen.
- 14.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn innerhalb der BKW-Gruppe vertrauliche Informationen ausgetauscht werden.

Art. 15 Datenschutz und Datensicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Er verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnissnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Art. 16 Immaterialgüterrechte

Stellt der Lieferant die zu liefernden Güter nach Anweisungen des Käufers her, so stehen allfällige Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber und Patentrechte, die bei der Herstellung der Güter entstehen, ausschliesslich dem Käufer zu.

Art. 17 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Der Lieferant darf Forderungen gegenüber dem Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Käufers weder abtreten noch verpfänden.

Art. 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 18.2 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Gerichtsstand:
- a. für Klagen der Käufers: der Sitz des Käufers oder der Sitz des Lieferanten;
 - b. für Klagen des Lieferanten: der Sitz des Käufers.

Anhang

Spezielle Bestimmungen für Leistungen im Kernkraftwerk Mühleberg

1 Leistungen des Kernkraftwerkes Mühleberg

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gemäss diesem Anhang werden durch den Käufer erbracht:

- 1.1 Wo Lieferungen und Installationen einem behördlichen Genehmigungsverfahren unterstehen, erfolgt der Verkehr mit den Behörden durch das Kernkraftwerk. Falls durch fehlende Freigaben von Behördenseite dem Lieferanten Mehrkosten entstehen, so hat dieser umgehend das Kernkraftwerk zu benachrichtigen.
- 1.2 Beschaffung der Genehmigung für Überzeitarbeit und der zusätzlichen Nacht- und Sonntagsarbeiten.
- 1.3 Das Freischalten von Aggregaten und Systemen.
- 1.4 Ablad aller Neuteile sowie Transporte zwischen Standorten innerhalb des Areals sind Sache des Kernkraftwerkes.
- 1.5 Die Durchführung aller erforderlichen Strahlenschutzmassnahmen inkl. Strahlenschutzbelehrung für das gesamte eingesetzte Personal gemäss dem für das KKM gültigen Strahlenschutzreglement.
- 1.6 Das Kernkraftwerk stellt folgende Einrichtungen resp. Ausrüstungen kostenlos zur Verfügung:
 - Gelände für Baustelleneinrichtungen
 - Wasser- und Abwasserversorgungs- bzw. Entsorgungseinrichtungen
 - Stromversorgung für Container
 - Erste-Hilfe- und Sanitätsmaterial ab bestehenden Einrichtungen
 - Hebezeuge inklusive deren Bedienung
 - Mittel für den Brandschutz in den Gebäuden der Anlage und auf dem Areal
 - Strahlenschutzmaterial wie z.B. Monitore im Kontrollbereichseingang, Dosimetrausrüstungen, Schutzkleidung inklusive Reinigung, Sicherheitsschuhe, Helme, Abdeckmaterialien usw.
 - Baustellenbewachung
 - Ausweissystem
 - Personalrestaurant

Anhang

Nachhaltigkeitsstandards der BKW für Lieferanten

Einleitung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Nachhaltigkeitsstandards gelten für alle vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, Erzeugnisse und Dienstleistungen. Bei Tätigkeiten in Verbindung mit Anlagen gelten die Bestimmungen für sämtliche Phasen der betroffenen Anlage, von der Planung und der Realisierung über den Betrieb bis zum Rück- oder Umbau.

1 Soziale und wirtschaftliche Grundsätze

- 1.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich einzuhalten und sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.
- 1.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere diejenigen Gesetze bezüglich Wettbewerb, Korruption, Schwarzarbeit und Umwelt.
- 1.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken wie zum Beispiel Preis- oder Konditionenabsprachen, Marktaufteilungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern ab.
- 1.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten.
- 1.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Aktivitäten den nach jeweiligem Landesrecht geltenden Steuervorschriften auszuüben und die zur Zahlung fälligen Steuern (in der Schweiz: z.B. kantonale und kommunale Steuern, direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer) fristgerecht zu entrichten.
- 1.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die nach jeweiligem Landesrecht geltenden und zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (in der Schweiz: z.B. AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile fristgerecht zu entrichten.
- 1.7 Ist der LIEFERANT eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.
- 1.8 Der AUFTRAGGEBER schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des LIEFERANTEN nicht anerkennen, kann der AUFTRAGGEBER allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.

- 1.9 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter zu beachten.
- 1.10 Der LIEFERANT verpflichtet sich, regelmässig Informationen in sachdienlicher Weise über seine Geschäftstätigkeit und -ergebnisse, über soziale und umweltrelevante Fragen sowie über absehbare Risiken offen zu legen.
- 1.11 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 1 zu verpflichten.

2 Grundsätze zu Mitarbeitenden

- 2.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale zu fördern.
- 2.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in Übereinkunft mit den ILO Konventionen 138 & 182 keine Arbeitenden gegen ihren Willen zu beschäftigen und keine Arbeitenden einzustellen, die nicht ein entsprechendes Mindestalter vorweisen können.
- 2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Versammlungsfreiheit seiner Mitarbeitenden anzuerkennen und mindestens die anwendbaren Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO-Pakte I & II).
- 2.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und regelmässige Trainings sicherzustellen.
- 2.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, dass seine Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn sowie die für die Region geltenden Sozialleistungen und weitere Unterstützungsbeiträge erhalten und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.
- 2.6 Der LIEFERANT mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz verpflichtet sich, die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen (die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen) einzuhalten. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.
- 2.7 Entsendet der LIEFERANT Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistungen auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 2.8 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 2 zu verpflichten.

3 Umweltgrundsätze

- 3.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, schädliche oder lästige Einwirkungen auf Lebewesen und deren Lebensräume zu vermeiden, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Gemäss Vorsorgeprinzip sind dazu Massnahmen zu planen, welche weitgehend mögliche negative Auswirkungen bereits am Entstehungsort verhindern. Falls negative Auswirkungen nicht verhindert werden können, sind chemisch und/oder physikalisch veränderte Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) grundsätzlich und nach neuestem Stand der Technik von unveränderten zu trennen, getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und umweltgerecht zu behandeln.
- 3.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich zum sparsamen Ressourcenverbrauch (u.a. von Wasser und Energie) und zur Minimierung von Emissionen und Abfallproduktion sowie zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung in dieser Hinsicht.
- 3.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils vor Ort (z.B. Produktionsort, Installationsort, Erfüllungsort etc.) geltende Umweltgesetzgebung einzuhalten. Falls in Rechtsvorschriften nicht näher präzisiert, sind Grenzwerte absolute Werte und jederzeit (nicht im Durchschnitt) einzuhalten. Lässt der neueste Stand der Technik eine über die Mindestvorgaben des Gesetzes hinausgehende Behandlung zu, ist diese zu bevorzugen. Kommt der LIEFERANT bei rechtswidrigen Zuständen trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand auf Risiko und Kosten des LIEFERANTEN wiederherzustellen respektive wiederherstellen zu lassen.
- 3.4 Der LIEFERANT bestätigt, dass die jeweils geltende Umweltgesetzgebung den betroffenen Mitarbeitenden bekannt ist und eingehalten wird. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Mitarbeitenden in dieser Hinsicht mittels Sensibilisierung, Ausbildung und regelmässigen Trainings zu instruieren.
- 3.5 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 3 zu verpflichten.

4 Umweltkriterien

- 4.1 Materialien, Roh- und Hilfsstoffe
Der LIEFERANT verwendet nur Materialien, Roh- und Hilfsstoffe, die
 - a. stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und die Umweltverträglichkeit entsprechen, und
 - b. hinsichtlich des späteren Abbruchs bzw. Rückbaus und ihrer späteren Entsorgung ökologisch und gesundheitlich unproblematisch sind, und
 - c. fachgerecht zurückgebaut sowie möglichst wiederverwertet oder dem Recycling zugeführt werden können.
 Müssen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so sind diese durch den LIEFERANTEN bei Angebotsstellung zu deklarieren.

- 4.2 Wasserkreislaufwirtschaft und erneuerbare Energieträger
Der LIEFERANT verpflichtet sich, sobald dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, für die Deckung seines eigenen Wasser- bzw. Energiebedarfs die Wiederverwendung von ggf. aufbereitetem Abwasser bzw. erneuerbare Energieträger vorzuziehen.
- 4.3 Gewässerschutz und Abwasser
Die Richtlinien zum Gewässerschutz sind während der Ausführung des Projektes einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Ableitung von Abwasser auf eigene Kosten und bei zulässiger Rückgabe in ein Gewässer, zur geringstmöglichen chemischen und physikalischen Veränderung in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Schutz der menschlichen Gesundheit. Er verpflichtet sich ebenfalls zur vorschriftsgemässen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.
- 4.4 Luftreinhaltung, Abluft und Geruch
Der LIEFERANT verpflichtet sich, nur Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen (inkl. Feuerungs-, Wärme-Kraft-Kopplungs- und Notstromanlagen) einzusetzen, welche nach Möglichkeit dem neusten Stand der Technik in Bezug auf Luftreinhaltung, Abluft und Geruch erfüllen. Des Weiteren erklärt er sich bereit, Transporte und Transportrouten aus Umweltsicht zu optimieren.
- 4.5 Bodenverunreinigungen und Altlasten
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Bodenverunreinigungen vorzubeugen, indem er die Verwendung von nicht bzw. schlecht abbaubaren und persistenten Stoffen (z.B. in Schutzbehandlungen, Treib- und Brennstoffen, Mineralölprodukten, Lösungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, usw.) wenn immer möglich vermeidet und auf alle Fälle den Eintrag von Fremdstoffen, künstlichen Ablagerungen oder anderen Verschmutzungen in den Boden durch Vorbeugemassnahmen verhindert.
- 4.6 Abfall
Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten, rechtskonform und unter Einhaltung der Auflagen der Bewilligungen und des AUFTRAGGEBERS, die Räumung, Sortierung, Lagerung, Rücknahme und Entsorgung jeglicher Abfälle, Gebinde, Behälter, Verpackungen etc. zu organisieren und sicherzustellen.
- 4.7 Nichtionisierende Strahlung
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Strahlungen, welche die Umwelt oder menschliche Gesundheit beeinträchtigen, durch geeignete Vorrichtungen möglichst gering zu halten.
- 4.8 Lärmimmissionen
Der LIEFERANT ist verpflichtet, jeglichen Lärm, welcher im Rahmen seiner auftragsbezogenen Tätigkeiten entsteht, auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Sämtliche Arbeits-, Hygiene- und Lärmschutzvorschriften sind strikte einzuhalten.
- 4.9 Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Beeinträchtigungen, welche er beeinflussen kann, möglichst gering zu halten, und geeignete Begleitmassnahmen zu treffen, wenn nach Stand der Umweltwissenschaft Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume sowie deren ökologisch wertvollen und schützenswerten Elemente möglicherweise gefährdet sind. Geschützte Tierarten sind ggf. umzusiedeln. Rodungen, Bodenversiegelungen, Freilegung von Wurzelwerk sowie Einrichtungen und Ableitungen innerhalb der Waldlinie sind möglichst zu vermeiden.
- 4.10 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr
Der LIEFERANT verpflichtet sich, die erforderliche Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen, um bei Ereignissen Umweltbelastungen und Schäden für Personen und Sachen möglichst gering zu halten.
- 4.11 Transport und Lagerung von Gefahrstoffen und -gütern
Bei der Lagerung und beim Transport von Gefahrstoffen und -gütern verpflichtet sich der LIEFERANT selbst die gesetzlich festgelegten Grenzwerte und die Bestimmungen über die Lagerung und über den Transport von Gefahrgütern einzuhalten, Vorkehren zur Bewältigung von Unfällen zu treffen, unterbeauftragte Transportunternehmen entsprechend zu verpflichten und die Überprüfung der Einhaltung durch Gefahrgutbeauftragte des AUFTRAGGEBERS zuzulassen. Des Weiteren verpflichtet er sich, sämtliche Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen zu schulen.